

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 58.

München, den 29. September 1881

Inhalt:

 Bekanntmachung vom 28. September 1881, Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Nachdem auf Grund amtlicher Mittheilungen die Kinderpest in Oesterreich-Ungarn, insbesondere in dem Kronlande Niederösterreich, eine größere Verbreitung erlangt hat, so wird die Bekanntmachung vom 8. September l. Js. — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1233 — außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden im Hinblick auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Biff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, sowie mit Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 — Reichsgesetzblatt Nr. 12 — nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Verboten ist bis auf Weiteres entlang der bayerisch-österreichischen Landesgrenze von der sächsischen Grenze bei Reihau bis einschließlich Kiefersfelden bei Kuffstein die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Bayern:

- a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem sie kommen, dergleichen